

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

DRK-Ortsverein
Billerbeck e.V.
Markt 1
48727 Billerbeck

Abteilung: 51 - Jugendamt
Aktenzeichen: 51.2.3 – 20.41
Auskunft: Frau Benson
Gebäude: II, Schützenwall 18, Coesfeld
Zimmer-Nr.: 204
Telefon: 02541 / 18-5235 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-5235 (Ortsnetz Dülmen)
02591 /9183-52335(Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: -5297
E-Mail: yvonne.benson@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 18.05.2011

**Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum
Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren
hier: Baumaßnahme am DRK-Kindergarten "Johann Heermann", Billerbeck**

Antrag vom 03.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe vom
10.05.2011 erfolgt folgender

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Bundes und des Landes
Nordrhein-Westfalen für die Zeit

vom 18.05.2011 bis 10.12.2011
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

213.135,00 EUR.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BI 7 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

2. Durchführung folgender Maßnahmen:

- Neubau incl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Ziffer 2.1.1. i.V.m. Ziffer 4.4.1.1 der Richtlinien
- Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Ziffer 2.1.1 i.V.m. Ziffer 4.4.1.2 der Richtlinien
- Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Ziffer 2.1.2 i.V.m. Ziffer 4.4.1.3 der Richtlinien
- Pauschale für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 i.V.m. Ziffer 4.4.2 der Richtlinien
- Maßnahme nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinien (Art der Maßnahme nach Ziffer 2.1 der Richtlinien ist oben auch angegeben)

für die Kindertageseinrichtung

DRK-Kindergarten "Johann Heermann", Ludgeristraße 41, 48727 Billerbeck

(Name, Straße, Ort)

- Dauer der Zweckbindung für Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Ziffer 4.4.1.1 der Förderrichtlinien: 20 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für hergerichtete Grundstücke und Räume nach Ziffer 4.4.1.2 und 4.4.1.3 der Förderrichtlinien 5 Jahre

3 Finanzierungsart/Finanzierungshöhe:

- Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung
- Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung maximal bis zu 90 v.H.
(Höchstbetrag siehe unten)

als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

- Die Zuwendung wird antragsgemäß festgesetzt
 - Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Antrags betragen EUR
 - für die Maßnahme nach Ziffer 4.4.1.1 der Förderrichtlinien EUR
 - für die Maßnahme nach Ziffer 4.4.1.2 der Förderrichtlinien EUR
 - für die Maßnahme nach Ziffer 4.4.1.3 der Förderrichtlinien EUR
 - für die Maßnahme nach Ziffer 4.4.2 der Förderrichtlinien EUR
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Antrags betragen 236.817 EUR
 - für die Maßnahme nach Ziffer 4.4.1.1 der Förderrichtlinien 236.817 EUR
 - für die Maßnahme nach Ziffer 4.4.1.2 der Förderrichtlinien EUR
 - für die Maßnahme nach Ziffer 4.4.1.3 der Förderrichtlinien EUR
 - für die Maßnahme nach Ziffer 4.4.2 der Förderrichtlinien EUR

Von den im Antrag aufgeführten Kostenpositionen konnten folgende Ausgaben nicht anerkannt werden:

Die Gesamtkosten belaufen sich gem. der Kostenermittlung des Architekten Wolfgang Albert auf 236.817 EUR. Rundungen sind nicht förderfähig.

Eine Berechnung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der beiliegenden Anlage.

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Aus Mitteln des Kreishaushalts	0,00 EUR
Aus Mitteln des Landeshaushalts	213.135,00 EUR
im Haushaltsjahr 2011	213.135,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
davon im Haushaltsjahr 20	EUR

Für 10 neue U3-Plätze wurde bereits ein Zuschuss i.H.v. 7.419 EUR für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen gewährt und ausgezahlt (s. Bescheid vom 21.09.2009).

6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt nach Bereitstellung durch das Land bei Baumaßnahmen in folgenden Teilbeträgen:

- 35 % der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages
- 35 % der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus
- 30 % der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen

Die Rohbau- bzw. Schlussabnahme wird bei einer Um-, Aus- oder Erweiterungsbaumaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt.

Bei Einrichtungsgegenständen wird die Zuwendung nach Bereitstellung durch das Land im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.4 i.V.m. Nr. 1.4.1 ANBest-P ausgezahlt.

Der Antrag auf Auszahlung ist schriftlich zu stellen.

Auflagen:

In die Prüfung des Antrags auf Förderung der neuen U3-Plätze wurden nicht die Voraussetzungen für die Prüfung einer Betriebserlaubnis einbezogen. Von daher kann aus diesem Zuwendungsbescheid heraus kein Anspruch auf die Erteilung der Betriebserlaubnis hergeleitet werden.

Wegen der räumlichen Voraussetzungen verweise ich auf die Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen (www.lwl.org/kita).

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten **ANBest-P** sind Bestandteil dieses Bescheides
Auf die Nr. 3 ANBest-P zur Anwendung der VOB und VOL wird besonders hingewiesen.

Sie haben die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im GTK bzw. KiBiz aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.

7. Verwendungsnachweis:

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis unter Verwendung des

- Musters der Anlage A
- in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

8. Zweckentsprechende Verwendung, Trägerwechsel:

Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesjugendamtes. Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand halten und nutzen.

Als Zweckentfremdung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen. Ein Trägerwechsel, der der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Landesjugendamt bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der von der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.

9. sonstige Nebenbestimmungen:

Ein gefördertes Bauvorhaben ist vom Beginn des Rohbaus an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten (entfällt bei Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei angemieteten Räumlichkeiten).

Die geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten.

Auf die beigelegte Berechnung der Zuwendung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird hingewiesen (Anlage).

III.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde sein Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, bei Schreibfehlern, Rechenfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Eventuell können so etwaige Fehler und Unrichtigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Benson

Angaben zu den verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen:

Richtlinien/Förderrichtlinien: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren -RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09. Mai 2008 - 321 - 6252.2 –SMBl NRW 216

ANBest-P: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO, SMBl. NRW 631) vom 30.09.2003

NBest-Bau: Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau – Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 der VV zur LHO, Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (VV zu § 44 LHO, SMBl. NRW 631) vom 30.09.2003

VV zu § 44 LHO: Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 30.09.2003, SMBl. NRW 631

KiBiz: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007, GV NRW S. 462

